

Regelwerkversion gültig ab	<b>1-0</b> <b>01.05.2022</b>	Vertraulichkeitsklassifikation Eigner Betroffene Prozesse verfügbare Sprachen	<b>intern</b> <b>SP-SQ</b> - <b>DE, FR, IT</b>
Betroffene Divisionen / Bereiche	<b>Infrastruktur, M&amp;P Personenverkehr, Immobilien, Fachführungen und Konzerngesellschaften</b>		
Spezifische Empfänger / Verteiler	<b>LIDI-R: A2, A3, A20</b>		
Ersatz für Zuordnung	<b>I-50198</b> <b>K 200.0</b>		

## Konzernweites Gefahrstoff-Management.

### Inhalt

<b>1.</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
1.1.	Ausgangslage, Ziele .....	3
1.2.	Geltungsbereich.....	3
1.3.	Übergeordnete und zugehörige Dokumente .....	3
1.4.	Begriffe und Definitionen.....	3
1.5.	Fachführungen Gefahrstoffe .....	3
<b>2.</b>	<b>Vorgaben .....</b>	<b>3</b>
2.1.	Ausbildung .....	3
2.2.	Gefährdungsermittlung .....	3
2.3.	Beschaffung.....	4
2.4.	Betriebsanweisung, Sicherheitsdatenblatt .....	4
2.5.	Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz .....	4
2.6.	Boden- und Gewässerschutz, Luftreinhalteung .....	4
2.7.	Gefahrenbereiche, Zutritt und Zugriff .....	5
2.8.	Gebinde und -Kennzeichnung.....	5
2.9.	Umschlag und Umschlagplätze.....	5
2.10.	Lagerung, Gefahrstoffliste und Lagerkonzept .....	5
2.11.	Brand- und Explosionsschutz.....	5
2.12.	Störfall.....	5
2.13.	Notfälle.....	6
2.14.	Ereignis, Nonkonformität.....	6
2.15.	Diebstahl und Verlust.....	6
<b>3.</b>	<b>Umsetzung und Einhaltung der Regelung.....</b>	<b>6</b>
3.1.	Organisation und Governance .....	6
3.2.	Prozessorientierung .....	6
3.3.	Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung .....	7
3.3.1.	Bedarf .....	7
3.3.2.	Beschaffung (Einkauf).....	7
3.3.3.	Bestellung von Gefahrstoffen.....	7
3.3.4.	Annahme von Gefahrstoffen .....	8
3.3.5.	Lagerung.....	8

3.3.6. Umgang .....8  
 3.3.7. Interne Transporte und Versand von Gefahrstoffen (ausgenommen Gefahrgut)..8  
 3.3.8. Transport von Gefahrgut.....8  
 3.3.9. Fachführung Entsorgung.....8  
 3.3.10. Fachführungen Gefahrstoffe .....9  
 3.3.11. Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Gefahrgut, Gebäudesafety .....10  
 3.3.12. Chemikalienansprechperson (ChemA) .....10  
 3.3.13. Operative Unterstützung .....10  
 3.3.14. Datenmanagement SBB Datentyp «Gefahrstoff» (Material) .....10  
 3.3.15. Inhaltliche Datenqualität.....11  
 3.3.16. Mitarbeitende als Auftraggeber SBB an Drittfirmen .....11  
**4. Überprüfung .....11**  
**5. Verbesserung .....11**

### Änderungsverzeichnis

Version	Kapitel	Änderung
1-0	2.11	Neuausgabe Ersatz für I-50198 (Vorgaben und Verantwortlichkeiten für den Umgang mit Gefahrstoffen)
	3	Ergänzung mit STOP
	3	Nennung Ansprechpersonen
	5	Präzisierung der Massnahmen
		Ergänzung Prozessorientierung
		Ergänzung neue Organisation und Governance
		Ergänzung Subprozess « <a href="#">Gefahrstoff prüfen</a> »
		Ergänzung Verbesserung

## 1. Allgemeines

### 1.1. Ausgangslage, Ziele

Das übergeordnete Ziel des konzernweiten Gefahrstoff-Managements und der vorliegenden Regelung ist der Schutz von Menschen, Umwelt<sup>1</sup> und Sachwerten vor schädlichen Einwirkungen durch gefährliche Stoffe. Gleichzeitig wird damit die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben sichergestellt.

Die Zielsetzungen:

- einheitliches, dem aktuellen Stand entsprechendes Sicherheitsniveau im Bereich Gefahrstoffe gewährleisten.
- Minimalanforderungen an bauliche, technische, prozessuale und organisatorische Massnahmen festlegen.
- Grundlage für weiterführende Dokumentationen bilden.
- Festlegung der Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben.

### 1.2. Geltungsbereich

Diese Regelung mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen legt konzernweit sowie für beauftragte Dritte die Vorgaben, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten über den Lebenszyklus von Gefahrstoffen fest. «Konzernweit» umfasst die Divisionen, Fachführungen, Konzern- und Tochtergesellschaften, soweit sie die Tools und Prozesse der SBB übernommen haben; nachfolgend «SBB» genannt.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Forderungen und Vorgaben liegt bei den Mitarbeitenden und ihren Linienvorgesetzten.

Im Rahmen der Beschaffung ist die Regelung als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen. Entsprechend ist die Einhaltung vertraglich verbindlich zu regeln.

### 1.3. Übergeordnete und zugehörige Dokumente

Die übergeordneten und zugehörigen Dokumente sind in den Ausführungsbestimmungen (voraussichtlich bis im August 2022 bleiben die [Ausführungsbestimmungen zu I-50198](#) in Kraft) aufgeführt.

### 1.4. Begriffe und Definitionen

Die Begriffe und Definitionen sind in den Ausführungsbestimmungen angegeben.

### 1.5. Fachführungen Gefahrstoffe

Auf der SharePoint Seite «[Gefahrstoffe](#)» sind die Fachführungen dargestellt.

## 2. Vorgaben

Im Folgenden werden die wichtigsten Vorgaben beschrieben. Detaillierte Angaben befinden sich in den Ausführungsbestimmungen.

### 2.1. Ausbildung

Die Mitarbeitenden müssen eine dem Auftrag / der Tätigkeit entsprechende Ausbildung vorweisen. Für die Grund-Befähigung ist die Fachführung Gefahrstoff SP-SQ zuständig, die Divisionen und Konzerngesellschaften präzisieren und vertiefen je nach spezifischer Tätigkeit und legen die Vorgaben für die Ausbildung fest.

Die Führungskraft stellt sicher, dass ihre Mitarbeitenden eine entsprechende Ausbildung absolviert haben und einen Schulungsnachweis besitzen.

### 2.2. Gefährdungsermittlung

Für jeden Bereich, in dem Gefahrstoffe verwendet werden, sind die Gefahren, die von ihnen ausgehen zu analysieren und entsprechende Schutzmassnahmen zu definieren. Die Risikobeurteilungen und die Um-

---

<sup>1</sup> Unter Umwelt werden Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, verstanden (Art. 1 Umweltschutzgesetz).

setzung der Massnahmen sind regelmässig zu überprüfen. Der Prozess der Gefährdungsermittlung ist divisional geregelt.

### 2.3. Beschaffung

Gefahrstoffe dürfen nur über den Einkauf beschafft werden (kein Bypassing<sup>2</sup>), es gilt keine Freigrenze und es dürfen nur freigegebene Gefahrstoffe eingesetzt werden.

Neue Gefahrstoffe durchlaufen den Materialprozess «[Material anlegen](#)», wobei bei einer Freigaberelevanz im Subprozess «[Gefahrstoff prüfen](#)» diese von den ernannten Rollen aus Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit, Umwelt sowie Gefahrgut überprüft und freigegeben (mit Auflagen oder befristet) oder abgelehnt werden.

### 2.4. Betriebsanweisung, Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt muss vom Lieferanten des Produkts mitgeliefert werden. Eine leicht verständliche Version des Sicherheitsdatenblatts ist die Betriebsanweisung (BA), welche für die Mitarbeitenden erstellt wird. Die SBB stellt ihren Mitarbeitenden eine Datenbank zur Verfügung, um diese Dokumente jederzeit abzurufen. Die Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt sind in drei Landessprachen verfügbar. Die Zugriffsdaten zur Datenbank werden auf der SharePoint Seite «[Gefahrstoffe](#)» publiziert.

Bei der Verwendung von Gefahrstoffen haben sich die Mitarbeitenden an die Angaben in der Betriebsanweisung zu halten.

### 2.5. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz

Die Führungskraft stellt sicher, dass die notwendigen Sicherheitsvorgaben eingehalten werden. Durch Instruktionen stellt die Führungskraft sicher, dass ihre Mitarbeitenden die Inhalte der Betriebsanweisung verstehen.

Am Arbeitsplatz ist die Menge der vorhandenen Gefahrstoffe auf die benötigte Tagesmenge (Schicht- bzw. Tagesbedarf) zu beschränken.

Die technische Ausstattung zum Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz muss zur Verfügung stehen, richtig eingesetzt werden und funktionstüchtig sein.

Aus Sicherheitsgründen dürfen keine offenen Getränke und Lebensmittel in unmittelbarer Nähe zu Gefahrstoffen aufbewahrt werden. Essen, Trinken und Rauchen ist zu unterlassen.

Für Schwangere und stillende Mütter ist eine Risikobeurteilung der Arbeit und des Arbeitsplatzes gemäss [K 163.1](#) vorzunehmen.

Jugendliche (bis zum 18. Geburtstag) dürfen nicht für gefährliche Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden, chemischen Produkten beschäftigt werden. Im Rahmen einer beruflichen Grundbildung dürfen gefährliche Arbeiten gemäss Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5) grundsätzlich nur von Personen ausgeführt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

Die Mitarbeitenden müssen über die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA; [K 260.0](#), [K 260.1](#)) verfügen und diese korrekt tragen.

Persönliche Schutzausrüstung, Erste-Hilfe- und Notfallmaterial ist regelmässig und nachweislich auf Vollständigkeit, Funktionstüchtigkeit und Verfalldatum zu kontrollieren. ([K 162.4](#), [K 260.0](#))

### 2.6. Boden- und Gewässerschutz, Luftreinhalte

Der Umgang mit Gefahrstoffen darf gemäss Umweltschutzgesetz die Umwelt nicht gefährden. Nach dem Vorsorgeprinzip ist das Austreten von Gefahrstoffen in die Umwelt zu verhindern. Bei Unklarheiten ist die Fachführung Gefahrstoffe zu kontaktieren. In den Ausführungsbestimmungen sind die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen an den Umschlag und die Lagerung von Gefahrstoffen präzisiert.

Die Abluft von Lagern und/oder Arbeitsbereichen hat die aktuellen Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung zu erfüllen.

---

<sup>2</sup> Bypassing, Synonym: Maverick Buying (SBB-Glossar): Beschaffung ausserhalb der standardisierten Beschaffungswege

## 2.7. Gefahrenbereiche, Zutritt und Zugriff

Gefahrstoffe sind nach der Anlieferung in ein abschliessbares Gefahrstofflager oder Gefahrstoffschrank zu bringen. Alle Lager sind mit den erforderlichen Sicherheitszeichen (Verbots- und Warnzeichen für die Gefahrenbereiche) zu kennzeichnen. Nach der Nutzung oder bei Schichtende sind Gefahrstoffe ihren Gefahren entsprechend sicher zu lagern und vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen.

## 2.8. Gebinde und -Kennzeichnung

Die Produkte sind nach Möglichkeit im Originalgebinde aufzubewahren, ist dies nicht möglich, sind geeignete, konforme Umfüllgebinde für Gefahrstoffe zu verwenden. Die Kennzeichnung des Originalgebindes ist im Originalzustand zu belassen. Umfüllgebinde sind analog zum Originalgebinde bzw. nach der Chemikaliengesetzgebung (ChemV/GHS<sup>3</sup>) zu kennzeichnen. SBB erstellt dafür einheitliche Vorlagen. Tankanlagen und Rohrleitungen gelten ebenfalls als Originalgebinde.

## 2.9. Umschlag und Umschlagplätze

Alle Umschlagplätze von Gefahrstoffen (von und nach extern sowie interner Umschlag) müssen abgesichert sein. Wer Gefahrstoffe umschlägt, muss dafür nachweislich geschult sein.

Die aktuell gültigen Vorgaben / Stand der Technik sind einzuhalten und werden in den Ausführungsbestimmungen beschrieben.

## 2.10. Lagerung, Gefahrstoffliste und Lagerkonzept

Gefahrstoffe müssen geordnet und nach Lagerklassen, gemäss Betriebsanweisung, gelagert werden. Mit zunehmender Gesamt-Lagermenge nehmen die Risiken zu und die Regeln zur Zusammenlagerung werden strikter, deshalb ist die Lagermenge an Gefahrstoffen auf das Nötigste zu beschränken.

### Gefahrstoffliste

Für jedes Gefahrstofflager (exkl. mobile Arbeitsstellen) ist eine Liste der gelagerten Gefahrstoffe als Papierausdruck oder digital griffbereit zu halten. Die Liste enthält je Gefahrstoff mindestens Angaben zu SBB-Artikel-Nummer, Artikel- Bezeichnung, Lagerklasse sowie Wassergefährdungsklasse. Eine Gesamtliste je Gebäude und Areal dient als Basis für das Gefahrstoff-Lagerkonzept und muss im Bedarfsfall dem Eigentümer, den Rettungskräften oder auf Anfrage einer Behörde übergeben werden können. Die Liste ist aktuell zu halten.

### Lagerkonzept

Für die Lagerung von Gefahrstoffen (ausgenommen Kleinmengen <100 kg), ist ein spezifisches [Lagerkonzept](#) für das betreffende SBB-Areal zu erstellen. Es dient der Sicherheit und Konformität bei der Lagerung.

Die Prinzipien und der Ablauf der Lagerplanung sind im [Handbuch zur Lager- und Verpackungsplanung](#) beschrieben.

## 2.11. Brand- und Explosionsschutz

Für die Lagerung von und den Umgang mit gefährlichen Stoffen sind Schutzmassnahmen zu treffen, welche Brände und Explosionen verhindern oder deren Auswirkungen begrenzen. Generell sind die Anforderungen der schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF und insbesondere die Vorgaben der Brandschutzrichtlinie 26-15 Gefährliche Stoffe einzuhalten. Der SBB-Standard und die einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen sind in der Regelung [K 232.1](#) Handbuch Gebäudesicherheit SBB beschrieben.

Das operative Management ist für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und des SBB Standards verantwortlich. Die Fachführungen Gebäudesafety der Divisionen und Konzerngesellschaften sowie die Fachführung Gebäudesafety SBB unterstützen das operative Management bei Bedarf.

## 2.12. Störfall

Die Störfallverordnung soll die Bevölkerung, Infrastruktur und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Zwischenfällen mit chemischen Stoffen schützen (Art. 1 StFV). Es besteht eine Meldepflicht für

---

<sup>3</sup> Das „Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals“ der Vereinten Nationen ist ein weltweit einheitliches System zur Einstufung von Chemikalien sowie deren Kennzeichnung auf Verpackungen und in Sicherheitsdatenblättern.

Areale, in denen die Mengenschwelle für Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle überschritten wird. Wird die Mengenschwelle eines Gefahrstoffs/Sonderabfalls, das auf einem SBB-Areal gelagert wird, überschritten, so ist die vom Kanton bezeichnete Meldestelle mit einem Kurzbericht (vgl. Art. 5 StFV) zu informieren. Über eine solche Meldung ist die divisionale Fachführung für Störfälle und für Gefahrstoffe in Kenntnis zu setzen. Die SBB verfolgt das Ziel, die Schwellenwerte nicht zu überschreiten.

### 2.13. Notfälle

Die SBB beugt Notfällen / Ereignissen mit Gefahrstoffen durch eine gezielte Vorsorge vor. Die Massnahmen zu gefährlichen Stoffen müssen im örtlichen **Notfallkonzept** aufgeführt sein. Das Personal jedes Arbeits- und Lagerstandorts ist auf professionelles Handeln bei einem Notfall mit Gefahrstoffen vorbereitet und die technischen, baulichen, und organisatorischen Massnahmen sind im Lagerkonzept dokumentiert. Das **Notfallmaterial** ist gut sichtbar, leicht zugänglich und einsatzbereit zu halten (entsprechend den gelagerten Gefahrstoffen). Es sind periodische Funktionskontrollen nachweislich durchzuführen sowie diesbezügliche Verantwortlichkeiten festzulegen.

Die Zuständigkeiten und Verantwortung sind in der Regelung [K 232.1](#) vorgegeben. Die Richtlinie [K 162.4](#) regelt bereichsübergreifend die Organisation der **Ersten Hilfe** bei der SBB und ist bei Lagerung und Umgang mit Gefahrstoffen zu berücksichtigen.

### 2.14. Ereignis, Nonkonformität

Bei Ereignissen müssen die Mitarbeitenden unter Verwendung der geeigneten Notfallmittel Sofortmassnahmen umsetzen, eine Ereignismeldung auslösen. Die Grundlagen gibt die Regelung [K 203.1](#) vor.

Bei unsicheren Handlungen oder nicht konformen Zuständen müssen durch die verantwortliche Linie wirksame Korrekturmassnahmen eingeleitet werden. Diese richten sich nach dem entsprechenden Prozess der Division / Konzerngesellschaft.

### 2.15. Diebstahl und Verlust

Bei Diebstahl oder Verlust von Gefahrstoffen hat die bestohlene Abteilung unter Angabe des Gefahrstoffs, der Verlustmenge und des Verlustorts unverzüglich die vorgesetzte Linienfunktion zu benachrichtigen. Die Chemikalienansprechperson sowie die zuständige Gefahrstoff-Fachführung sind darüber in Kenntnis zu setzen. Das [Security Handbuch SBB](#) regelt in Ziffer 4.10 - 4.12 bereichsübergreifend das Verhalten bei krimineller Bedrohung bei der SBB. Es bietet entsprechende Hilfsmittel und soll die Organisationseinheiten bei der Umsetzung der Notfallplanung unterstützen.

## 3. Umsetzung und Einhaltung der Regelung

Die Umsetzung ist mit der Einhaltung der nachfolgenden AKV sowie den Handlungsanweisungen in den Ausführungsbestimmungen sicherzustellen.

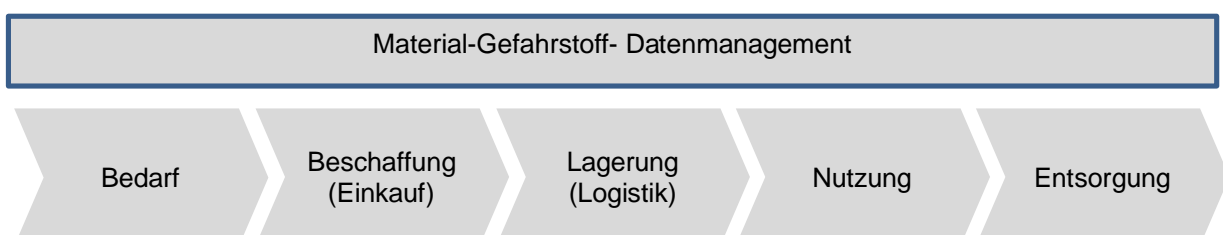
### 3.1. Organisation und Governance

Das konzernweite Gefahrstoff Management ist in der «SP- Governance» von «Sicherheit und Produktionsqualität» ([K 200.0](#)), der Geschäftsordnung «Steuergruppe Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (StAG)» sowie der Governance «Nachhaltigkeit» (K.UMS.0002 und K.UMS.2201) verankert.

Das konzernweite Gefahrstoff Management wird von «Sicherheit und Produktionsqualität» sowie von «Nachhaltigkeit» an die konzernübergreifende Fachstelle Gefahrstoffe bei Infrastruktur Sicherheit, Qualität und Umwelt (I-SQU) übertragen. Information und Berichterstattung erfolgen über die Gremien von «Sicherheit und Produktionsqualität» (Steuergruppe Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz [StAG]).

### 3.2. Prozessorientierung

Der Aufbau dieses Kapitels erfolgt prozessorientiert entlang des LifeCycle von Gefahrstoffen im Betrieb:



### 3.3. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Die Divisionen und Konzerngesellschaften sind unterschiedlich organisiert. Den entsprechenden Stellen in den Divisionen und Konzerngesellschaften müssen die AKV auf diese Regelung gestützt zugewiesen werden.

#### 3.3.1. Bedarf

Ein Bedarf für die Verwendung von Gefahrstoffen entsteht durch Vorgaben von extern (bspw. Flottenhersteller) oder intern (bspw. Technik, Produktion) und muss immer beantragt werden. Der Antrag auf ein neues oder geändertes Material erfolgt analog dem Prozess «[Material anlegen](#)» oder «[Material ändern](#)».

Die Vorgabestelle

- stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich Gefahrstoffe ausschliesslich über einen offiziellen Einkaufsprozess beschafft werden.
- stellt bei neuen Produkten sicher, dass die nötigen Vorbereitungen im Bereich der Verwendung organisiert sind (Lagerung, Instruktion der MAIN, PSA, Entsorgung).
- macht Rückmeldung an strategischen Einkauf, wenn Produkte nicht mehr benötigt oder erhältlich sind. «[Material «Bereich» löschen](#)»
- verfolgt aktiv die Entwicklungen Seitens Hersteller/Lieferant und im Markt (neue SDB, Auslaufen von Produkten; neue Produkte, technischer Stand).
- ist verantwortlich für die Beschaffung von aktuellen Sicherheitsdatenblättern im Rahmen der Erfassung im Prozess «[Material anlegen](#)».
- ist verantwortlich für die Substitution auf weniger gefährliche Artikel.
- informiert sich auf der Sharepointseite «[Gefahrstoffe](#)» über den Stand und Änderungen der Freigabe-Kriterien.

Die Antragstelle

- lässt die Gefahrstoffe gemäss Prozess «[Material anlegen](#)» anlegen.

#### 3.3.2. Beschaffung (Einkauf)

Der/die Strategische Einkäufer:in ist für den Kontakt mit den Lieferanten zuständig und legt die vertragliche Basis für die Beschaffung fest. Er/sie hat den Überblick über die Warengruppe, die Marktsituation und die Warengruppen- Strategie. Der Einkaufende...

- Stellt sicher, dass die SBB- Bestellprozesse, über welche Gefahrstoffe bestellt werden können, bekannt sind.
- Beschafft Gefahrstoffe unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gefahrstoffmanagements und entsprechend den geltenden Prozessen.
- legt -in Abstimmung mit der Fachführung Gefahrstoffe- strategisch das Gefahrstoff-Sortiment fest, unter end-to-end Betrachtung mit dem Ziel der Vermeidung und Reduktion der Vielfalt und Menge der eingesetzten Gefahrstoffe, dies aus Sicht des Beschaffungsportfolio-Managements.
- stösst bei Sortimentswechsel eine Absprache zwischen Datenmanagement SBB Datentyp Gefahrstoff und den Fachstellen an. Neue Materialien müssen eröffnet und das alte Material gemäss Prozess «[Material «Bereich» löschen](#)» ausgephast werden.
- Legt die SBB-Bestellprozesse fest, über welche Gefahrstoffe bestellt werden können.
- ist mit verantwortlich für die Beschaffung von aktuellen Sicherheitsdatenblättern zu Gefahrstoffen.
- Gibt bei Bedarf Auskunft über alle relevanten Daten zu Lieferanten, Verbrauchsmengen o.a.
- Stellt sicher, dass alle Bestellungen von Gefahrstoffen nachverfolgt und ausgewertet werden können.

#### 3.3.3. Bestellung von Gefahrstoffen

Bestellen wird als Abrufen von freigegebenen Gefahrstoffen des SBB-Sortiments verstanden. Dabei sind im Voraus konkrete Folgen der Bestellung zu berücksichtigen, wie

- Sicherstellen der konformen Lagerung (Kapazität und Einrichtungen der entsprechende Lagerklasse)
- Sicherstellen der Instruktion des Personals und des notwendigen Schutzes vor der Verwendung (für neue Produkte)



### 3.3.4. Annahme von Gefahrstoffen

Wer Gefahrstoffe bestellt, muss eine kontrollierte Annahme und Verbringung ins Lager sicherstellen. Wer Produkte annimmt, welche als Gefahrgut klassiert sind, verfügt über die entsprechende nachweisliche Ausbildung.

In der Praxis gilt das Vorsorgeprinzip:

- Sicherstellen von geeignetem Notfall- / Havariematerial bei der Umschlagstelle / Annahme

### 3.3.5. Lagerung

Die Konzerngesellschaften und Divisionen sind als Betreiber der Gefahrstofflager dafür verantwortlich, dass die Lagerung nach gültigen gesetzlichen und normativen Vorgaben umgesetzt ist. Dafür haben sie ein Lagerkonzept zu erstellen und die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Bei externen Logistikdienstleistungen hat die beauftragende Stelle sicherzustellen, dass die Vorgaben der SBB eingehalten sind; sie hat dies vertraglich zu regeln und zu kontrollieren.

### 3.3.6. Umgang

Wer mit Gefahrstoffen umgeht<sup>4</sup>

- erhält eine Schulung/Instruktion mit Schulungsnachweis und Eintrag im Kompetenzen- Management System (KMS). Sie ist vor der Verwendung und Umgang von/mit Gefahrstoffen durch die Führungskraft sicherzustellen.
- informiert sich vor der Verwendung über Risiken und Gefahren in der Betriebsanweisung und hält sich an die Vorgaben.
- beschränkt die bereitgestellte Gefahrstoffmenge auf den benötigten Tages-/Schichtbedarf.
- unterlässt Essen, Trinken und Rauchen.
- handelt bei Vorfällen und Unfällen gemäss örtlichem Notfallkonzept.
- Beteiligt sich an der korrekten Sammlung und Entsorgung von nicht mehr verwendeten Gefahrstoffen, Restbeständen und Leergebinden.

### 3.3.7. Interne Transporte und Versand von Gefahrstoffen (ausgenommen Gefahrgut)

Als interne Transporte gelten Beförderungen auf dem SBB-Areal (Bahnhöfe, Werke, Perimeter, Arbeitsstellen, Baustellen). Das Befahren von öffentlichen Strassen gehört nicht dazu.

Der Versand von Gefahrstoffen, welche nicht unter Gefahrgut fallen, und der interne Transport von Gefahrstoffen wird unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht<sup>5</sup> ausgeführt und durch dafür befähigte Mitarbeitende sichergestellt.

Spezialfall: Mitführen von Gefahrstoffen (nicht Gefahrgut!).

Falls Gefahrstoffe mitgeführt werden müssen, sind vorgängig die Fachstellen zu konsultiert werden.

### 3.3.8. Transport von Gefahrgut

Der Transport von gefährlichen Gütern wird für die SBB AG durch I-SQU-UEW im Dokument [I-30059](#) geregelt. Die betroffenen Konzerngesellschaften erlassen ihre eigenen Regelungen.

### 3.3.9. Fachführung Entsorgung

Das [Kompetenzzentrum Entsorgung](#) (KPZ ENT) ist Ansprechpartner rund um die Entsorgung von Wertstoffen, Abfällen und Sonderabfällen und ist zuständig für:

- Schulung von Entsorgungsverantwortlichen vor Ort (EvO)

---

<sup>4</sup> Was ist Umgang: gemäss ChemG Art 4j. *Umgang*: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen oder Zubereitungen, insbesondere das Herstellen, Einführen, Ausführen, Inverkehrbringen, Lagern, Aufbewahren, Transportieren, Verwenden oder Entsorgen.

<sup>5</sup> Sorgfaltspflicht: Für alle, die Chemikalien anwenden, gilt die Sorgfaltspflicht. Die gefährlichen Eigenschaften von Chemikalien müssen beachtet und die zum Schutz des Menschen und der Umwelt erforderlichen Massnahmen getroffen werden.



- Erstellt Vorgabedokumentationen in Absprache mit den Konzernfachführungen Gefahrstoff und Gefahrgut
- Steuert und kontrolliert die Ausführungsqualität der Entsorgung.
- Involviert die Divisionen / Konzerngesellschaften bei Entwicklungen im Prozess
- Informiert die Divisionen / Konzerngesellschaften bei Abweichungen vom Prozess

#### **Der / Die Entsorgungsverantwortliche vor Ort (EvO)**

Für die Ausführung der operativen Entsorgung benennen die Divisionen / Konzerngesellschaften Entsorgungsverantwortliche je betroffener organisatorischer Einheit (Standort, Region) und teilen die Koordinaten und Änderungen laufend dem KPZ ENT mit.

- Stellt die konforme Entsorgung von Gefahrstoffen und -Gebinden gemäss Prozess [«F0304.03 Sonderabfälle entsorgen»](#) sicher.
- Hält die Vorgaben des KPZ ENT ein ([Entsorgungshandbuch](#) und allfällige Ergänzungen)

#### **3.3.10. Fachführungen Gefahrstoffe**

Die Fachführung Sicherheit und Qualität (SP-SQ) setzt sich für die Gewährleistung und die kontinuierliche Verbesserung des Gefahrstoffmanagements ein. Sie übernimmt die Steuerungs- und Regelungsverantwortung für das Thema Gefahrstoff innerhalb der SBB. Sie erbringt Support- und Serviceaufgaben für die Fachführungen Gefahrstoff der Divisionen und Konzerngesellschaften.

Das Gefahrstoffmanagement hat starke Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zu den fachlichen Führungen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Gebäudesafety, Brandschutz, Umweltschutz und Gefahrgut.

#### **Die konzernweite Fachstelle Gefahrstoffe**

- Führt, steuert und koordiniert integral (Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz).
- Beschliesst und verantwortet die Strategie im Bereich Gefahrstoffe.
- Berichtet den Konzerngremien periodisch über den allgemeinen Stand im Bereich Gefahrstoffe.
- Leitet die konzernübergreifende «Fachgruppe Gefahrstoffe» (FGGS).
- Legt die minimalen Anforderungen an die Fachstellen Gefahrstoffe der Divisionen und Konzerngesellschaften und an Prozesse zum Gefahrstoffmanagement fest.
- Stellt die interne wie auch externe Information und Kommunikation sicher.
- Amtiert als oberste sachverständige und fachberatende Stelle in strategisch-konzeptionellen und übergeordneten Vorgaben und Fragestellungen zu Gefahrstoffen.
- Steuert und überwacht fachlich und inhaltlich die Gefahrstoffdaten unter Berücksichtigung bestehender Prozesse.
- Ist Prozesseigner für den Subprozess „[Gefahrstoff prüfen](#)“.
- Verantwortet die Rolle «Fachbereichs-Experte QM SAP MDG-M» in den Prozessen [«Material anlegen»](#), [«Material ändern»](#), [«Material freigeben»](#) und «Material erweitern»
- Koordiniert die externen Fach-Beratungsstellen und stellt dabei die Übermittlung der Daten an SBB sicher.
- Definiert Inhalte und Qualität der empfängergerechten Schulungen sowie die für die Schulungen zuständigen Stellen und Rollen.
- Beauftragt bei Bedarf Dritte für Expertisen, Schulungen, Analysen, Strategien und legt die inhaltlichen und vertraglichen Bedingungen dafür fest.

#### **Die Fachstelle Gefahrstoffe der Divisionen und Cargo**

- Führt und steuert auf Stufe Divisionen und Cargo fachlich und inhaltlich das Gefahrstoffmanagement mit Fokus auf Umsetzung und legt die nötigen Kontrollen fest.
- Legt die minimalen Anforderungen an Rollen und Prozesse zum Gefahrstoffmanagement innerhalb der Division/Konzerngesellschaft fest.
- Erstellt/aktualisiert verschärfende Vorgaben über Lebenszyklus von Gefahrstoffen unter Berücksichtigung der betroffenen Prozesse.
- Berät bei fachlichen und inhaltlichen Fragen.
- Ist Mitglied in der «Fachgruppe Gefahrstoffe» und bringt die Sicht aus ihrem Zuständigkeitsbereich ein.
- Definiert auf divisionaler Ebene die Inhalte empfängergerechter Schulungen sowie die für die Schulungen zuständigen Stellen und Rollen.
- Unterstützt und informiert die konzernweite Fachstelle bei relevanten Themen und Ereignissen.

- Fordert für relevante Bereiche eine Chemikalienansprechperson ein und steht in regelmässigem Austausch mit ihr.
- Erhält auf Anfrage relevante Daten von am Gefahrstoffmanagement beteiligten Stellen, beispielsweise Einkauf, Logistik, Technik, Entsorgung.
- Wird informiert bei der Besetzung von relevanten Rollen in den Konzerngesellschaften, Divisionen und Tochtergesellschaften.
- Verantwortet die Substitution von verbotenen oder strategisch nicht mehr erwünschten Gefahrstoffen in der Division und initiiert die Ausphasung des Materials über den Prozess «[Material «Be-reich» löschen](#)».

### 3.3.11. *Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Gefahrgut, Gebäudesafety*

Unterstützen den Prozess «[Gefahrstoff prüfen](#)» mit ihren Expertisen:

**Konzernübergreifende** Beurteilung im Prozess «[Gefahrstoff prüfen](#)»: «Gesundheitsschutz», «Gefahrgut», «Umwelt» auf Basis der Freigabeempfehlung.

#### **Beurteilung Divisionen, Cargo und Zentralbahn:**

Die jeweilige Fachstelle «Arbeitssicherheit» prüft die entsprechenden Gefahrstoffe und bezieht die «Gebäudesafety» mit ein.

### 3.3.12. *Chemikalienansprechperson (ChemA)*

Gemäss Art. 25 Absatz 2 ChemG hat jeder Betrieb, der mit Gefahrstoffen umgeht, eine Chemikalienansprechperson zu ernennen, die im Bedarfsfall gegenüber den Behörden Auskunft geben kann. Sie muss Weisungen der Vollzugsbehörden an die verantwortlichen Stellen weiterleiten. Die ChemAP auf Stufe Konzern ist mit der Konzernfachstelle Gefahrstoffe gleichgesetzt.

Auf jeder Stufe der SBB werden an relevanten Stellen Chemikalienansprechpersonen ernannt. Diese Funktion ist im Kompetenzmanagementsystem KMS/URV zu hinterlegen. Ihre wichtigsten Aufgaben (in Abstimmung mit den Fachführungen):

- Berät die Bedarfsträger, die Nutzer und die Betreiber von Gefahrstofflagern in allen Fragen zu Gefahrstoffen.
- bildet den direkten Fachkontakt zu den Behörden.
- Ist informiert über die Gefahrstoff- und Sonderabfall-Situation im Zuständigkeits-Bereich.
- Berichtet der divisionalen Fachstelle über Kontakt und Gesprächsinhalte mit Behörden. Stellt die Information zwischen den zuständigen Vollzugsbehörden und der Linie sicher.
- Stellt sicher, dass den Behörden und Notfallorganisationen im Bedarfsfall Auskunft über die Art und Menge der gelagerten Gefahrstoffe gegeben werden kann.
- unterstützt bei der Erreichung der Kompetenzen im Gefahrstoffbereich.
- Unterstützt bei der Zielerreichung des Gefahrstoffmanagements.

### 3.3.13. *Operative Unterstützung*

Allen Bereichen der SBB, wo Gefahrstoffe verwendet oder gelagert werden, werden Fachleute zur Unterstützung zur Seite gestellt. Für deren Führung und Ernennung sind die Divisionen und Konzerngesellschaften (Linie) zuständig. Sie...

- Beraten, unterstützen und instruieren bzgl. Umgang, Lagerung und Vorsorge (Notfall, Ereignis).
- Führen Gefahrenermittlungen, Risikobeurteilungen, Sicherheitsinspektionen, Kontrollen, Begehungen und Checks durch.
- Unterstützen die Linie in der Sicherstellung der Konformität.
- Berichten den Linien und den Fachstellen.

### 3.3.14. *Datenmanagement SBB Datentyp «Gefahrstoff» (Material)*

Aktuelle und korrekte Gefahrstoffstammdaten sind entscheidend für diverse Geschäftsprozesse. Das Datenmanagement SBB Datentyp «Gefahrstoff» verwaltet alle allgemeinen Gefahrstoffstammdaten zentral.

- Verantwortet Aufbau, Betrieb und strategische Weiterentwicklung des Datenmanagements des Datentyps «Gefahrstoff» in Absprache mit der Fachführung Gefahrstoff.

- Stellt einen aktuellen Gefahrstoffstammsatz sicher, auf Basis von digitalisierten Daten des SDB zu den Materialien aus den Prozessen «[Gefahrstoff anlegen](#)», «Gefahrstoff ändern» und «Gefahrstoff löschen».
- lenkt die Sicherheitsdatenblätter.
- Informiert die Fachstellen und weitere interessierte Stellen über Belange zu den relevanten Datenmanagement-Prozessen zum Datentyp «Gefahrstoff».

### 3.3.15. Inhaltliche Datenqualität

Verlässliche, fachlich korrekte Daten sind Voraussetzung für ein professionelles Gefahrstoffmanagement. SBB beauftragt im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Datenqualität einen externen Dienstleister. Die Beauftragung liegt in der Kompetenz der Fachführung Gefahrstoffe, sie regelt den Umfang und Inhalt der vertraglichen Bedingungen.

- Prozess «[Gefahrstoff prüfen](#)»: Unterstützung des Workflows und fachliche Empfehlung zu den Produkten zuhanden der Fachstellen.
- Validiert und digitalisiert die Sicherheitsdatenblätter (SDB) und erstellt Betriebsanweisungen (BA) in den drei Landessprachen.
- Publiziert die aktuellen SDB und die dazugehörenden BA an zentraler Stelle
- Verantwortet die Korrektheit der digitalisierten Datensätze und stellt das Dokumentenmanagement sicher.
- Stellt der SBB die digitalisierten Datensätze in benötigter Form zur Verfügung.
- Berät bei fachlichen Fragestellungen im Rahmen der vertraglichen Bedingungen.
- Berät im Rahmen von separaten vertraglichen Regelungen die Divisionen und KG.

### 3.3.16. Mitarbeitende als Auftraggeber SBB an Drittfirmen

Ein funktionierendes und sicheres Gefahrstoffmanagement ist über den gesamten Konzern auch von beauftragten Drittfirmen abhängig. Die SBB-Sicherheitsvorgaben sind von Drittfirmen vertraglich einzufordern. Die SBB-Auftraggeber...

- Fordern ein, dass beauftragte Mitarbeitende angemessen geschult sind.
- Stellen sicher, dass die Mitarbeitenden der Drittfirmen über die lokalen Besonderheiten instruiert sind (u.a. Notfallmassnahmen, Fluchtwege, Schutzeinrichtungen).

## 4. Überprüfung

Die Einhaltung dieser Weisung und der gesetzlichen und normativen Vorgaben wird im Rahmen von internen Audits und Kontrollen durch die zuständigen Fachführungen periodisch überprüft.

## 5. Verbesserung

Alle Beteiligten sind zur kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit mit Gefahrstoffen und der Prozesse verpflichtet.

SP

SP-SQ

sig. Heidrun Buttler  
Leiterin Sicherheit und Produktionsqualität

sig. Nicolas Cedraschi  
Leiter Sicherheit

UE-NH

I-SQU-UNH

sig. Christina Elisabeth Meier  
Leiterin Nachhaltigkeit

sig. Gunter Adolph  
Leiter Umwelt und Nachhaltigkeit Infra-  
struktur